

# RS Vwgh 2006/11/20 2006/17/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs7 impl;

VStG §52a Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/04/0044 B 21. März 1995 RS 1

## Stammrechtssatz

§ 52a Abs 1 VStG gewährt nach seinem diesbezüglich eindeutigen Wortlaut kein subjektives Recht auf Aufhebung eines rechtskräftigen erstinstanzlichen Strafbescheides bzw eines rechtskräftigen Erkenntnisses eines UVS. Es kann daher auch eine Zurückweisung eines auf eine solche Aufhebung gerichteten Antrages nicht in subjektive öffentliche Rechte des Bf eingreifen. Eine gegen diese Zurückweisung erhobene Beschwerde ist gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006170154.X01

## Im RIS seit

02.04.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)